

Fachempfehlung 06

Wertberichtigungen von Aktiven

Empfehlung

- 1 Bei Ersterfassung werden die Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens zu ihrem Anschaffungswert bilanziert. Die Folgebewertung erfolgt zum Verkehrswert.**
- 2 Jede Sach- und immaterielle Anlage des Finanzvermögens ist periodisch neu zu bewerten, ausser wenn ein besonderes Ereignis eine sofortige Neubewertung verlangt.**
- 3 Bei Ersterfassung werden Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert bilanziert.**
- 4 Sach- und immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens werden planmässig nach der Nutzungsdauer der Anlage abgeschrieben. Es handelt sich hierbei um planmässige Abschreibungen.**
- 5 Wenn jedoch infolge von Zerstörung, vorzeitiger Alterung oder aus anderen technischen Gründen eines verminderten Nutzungspotenzials eine Sach- oder immaterielle Anlage des Verwaltungsvermögens nicht mehr wie vorgesehen genutzt werden kann, muss eine ausserplanmässige Abschreibung, die dem verminderten Nutzungspotenzial entspricht, als Wertkorrektur erfasst werden.**
- 6 Jeder Investitionsbeitrag wird erstmalig im Verwaltungsvermögen des subventionierenden Gemeinwesens in der Höhe des gewährten Beitrags bilanziert.**
- 7 Investitionsbeiträge werden planmässig nach der Nutzungsdauer der subventionierten Anlagen abgeschrieben. Bei Zerstörung, vorzeitiger Alterung oder aus anderen technischen Gründen eines verminderten Nutzungspotenzials der betroffenen subventionierten Anlagen muss eine ausserplanmässige Abschreibung des Investitionsbeitrags, die dem verminderten Nutzungspotenzial der betroffenen subventionierten Anlage entspricht, als Wertkorrektur erfasst werden.**

Erläuterungen

Zu Ziffer 1

- 8** Eine Wertberichtigung einer Sach- oder immateriellen Anlage des Finanzvermögens darf nur erfasst werden, wenn sich der Verkehrswert tatsächlich ändert. Hingegen darf keine Wertberichtigung erfolgen, wenn die Wertänderung nur erwartet wird (Eintreten der tatsächlichen wirtschaftlichen Umstände nach dem Bilanzstichtag). Allerdings ist eine Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung zu prüfen.
- 9** Die Wertberichtigungen werden über die entsprechenden Konten in der Erfolgsrechnung erfasst. Wertminderungen werden in der Kontengruppe 3441 Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV, Wertzunahmen entweder im Konto 4443 Wertberichtigungen Liegenschaften FV oder im Konto 4449 Wertberichtigung übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV erfasst.
- 10** Die Bewertungsmodalitäten der Finanzinstrumente des Finanzvermögens und insbesondere diejenigen der Finanzanlagen werden in der Fachempfehlung 21 geregelt.

Zu Ziffer 3

- 11** Die Bewertungsmodalitäten der Finanzinstrumente des Verwaltungsvermögens und insbesondere diejenigen der Darlehen und Beteiligungen werden in der Fachempfehlung 21 geregelt.

Zu Ziffer 4

- 12** Die Wertkorrekturen sind als planmässige Abschreibungen der Sachanlagen des VV (Konto 3300) oder als planmässige Abschreibungen der immateriellen Anlagen des VV (Konto 3320) zu erfassen.

Zu Ziffer 5

- 13** Das Nutzungspotenzial entspricht der technischen Kapazität eines Vermögenswertes des Verwaltungsvermögens, an die Erbringung einer öffentlichen Leistung beizutragen. Weil dem Nutzungspotenzial die technische Kapazität zugrunde liegt, erfolgt dessen Schätzung auf Basis der Menge oder der Qualität und nicht der zukünftigen Geldzuflüsse der zu erbringenden Leistungen. Wird es beispielsweise bei einem Schulhaus zur Einhaltung neuer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Brandschutzvorschriften) notwendig, die Belegung der Räumlichkeiten nachhaltig zu dritteln, bedeutet dies, dass das Nutzungspotenzial gleichermassen verringert ist. In diesem Fall muss eine ausserplanmässige Abschreibung in der Höhe des verringerten Nutzungspotenzials (hier ein Drittel des Bilanzwerts) vorgenommen werden. Dasselbe gilt zum Beispiel auch für ein Altersheim oder ein Spital, wenn das Gemeinwesen beschliesst, die verfügbaren Plätze zu verringern. Die ausserplanmässige Abschreibung muss die Verminderung des Nutzungspotenzials im Verhältnis zum Bilanzwert widerspiegeln.

- 14** Im Gegensatz dazu führt bei unveränderter technischer Kapazität eine reine Preisänderung der erbrachten Leistungen nicht zu einer Änderung des Nutzungspotenzials (unabhängig auch davon, ob es sich um einen Marktpreis oder einen regulierten Preis handelt). Es darf daher keine Wertkorrektur vorgenommen und keine Abschreibung, insbesondere keine ausserplanmässige, erfasst werden. Dies gilt auch für Anlagen, die mehrheitlich oder ausschliesslich durch zweckgebundene oder spezifische Einnahmen (Spezialfinanzierungen) finanziert werden.
- 15** Die Wertkorrekturen sind als ausserplanmässige Abschreibungen der Sachanlagen des VV (Konto 3301) oder als ausserplanmässige Abschreibungen der immateriellen Anlagen des VV (Konto 3321) zu erfassen.
- 16** In seltenen Fällen erlangt ein Vermögenswert, der ausserplanmässig abgeschrieben wurde, weil er ganz oder teilweise unbrauchbar geworden ist, sein Nutzungspotenzial wieder. Dieses wiedergewonnene Nutzungspotenzial muss als Wertaufholung im Konto 4391 Aufwertungen VV erfasst werden.

Zu Ziffern 6 und 7

- 17** Falls die begünstigte Einheit die erhaltenen Investitionsbeiträge nach dem Bruttoprinzip (vgl. Fachempfehlung 10) erfasst, müssen die im Fremdkapital passivierten Investitionsbeiträge nach der planmässigen Nutzungsdauer der betroffenen Sachanlage oder, bei vermindertem Nutzungspotenzial, in der Höhe der ausserplanmässigen Abschreibung aufgelöst werden.

